
Lösung: Das Vereinsjubiläum

Amtsgericht Göttingen

Az.: 13 C 237/17

IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Gastwirtin Cemile Kessler, Manshardtstraße 10, 22010 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Greiner, Hamburg

gegen

1. Herrn Carl-Gustav von Mews, Basaltweg 8, 37042 Göttingen

- Beklagter zu 1 -

2. Herrn Carl von Mews, ebenda,

- Beklagter zu 2 -

Prozessbevollmächtigter für beide Beklagte: Rechtsanwalt Ebeling, Göttingen

hat das Amtsgericht Göttingen

auf die mündliche Verhandlung vom 20.06.2017

durch den Richter am Amtsgericht Dr. Stechert

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zu 2. vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Vergütungsansprüche aus einem Bewirtungsvertrag.

Die Klägerin ist Betreiberin und Inhaberin der Gaststätte "Alle Neune" in Hamburg. Im März 2016 erteilte ihr der Beklagte zu 2) den Auftrag, am 02.06.2016 die Feierlichkeit aus Anlass des fünfzigsten Vereinsjubiläums des deutsch-türkischen Begegnungsvereins Hamburg-Göttingen e.V. im großen Saal des Lokals auszurichten. Es wurde hierbei vereinbart, dass die Klägerin die komplette Bewirtung (Speisen und Getränke) für 190 Personen im großen Saal der Gaststätte ausrichtet. Hinsichtlich des Essens wurde ein Preis von 45,00 € pro Person vereinbart. Die Getränke sollten die Gäste "frei aus der Karte" bestellen können, die Abrechnung sollte insoweit anhand der von den Kellnern gebuchten Einzelbelege erfolgen.

Die Veranstaltung fand am 02.06.2016 planmäßig statt. Zwei Wochen nach der Veranstaltung erschienen der Beklagte zu 2) und die Zeugen Eheleute Yilmaz im Lokal der Klägerin, um die Rechnung zu bezahlen. Der Ehemann der Klägerin, der bei dieser als Kellner tätig ist, erstellte die Rechnung und errechnete dabei einen Gesamtbetrag von 16.137,95 €. Diesen Betrag teilte er dem Beklagten zu 2) und den Eheleuten Yilmaz mit. Der Beklagte zu 2) zeigte sich mit der Summe der in Rechnung gestellten Getränke zunächst nicht einverstanden. Insoweit ist zwischen den Parteien streitig, ob anschließend nur ein Teil oder die volle Rechnung bezahlt wurde und wer die Zahlung vornahm. Jedenfalls übergab der Zeuge Kessler in diesem Zuge eine Quittung über den vollen Rechnungsbetrag von 16.137,95 €.

Im Oktober 2016 ließ die Klägerin dann sowohl den Beklagten zu 2) als auch die Schwiegereltern des Beklagten zu 1) durch Anwaltsschreiben auffordern, einen Restbetrag von 1.500,00 € zu zahlen. Schließlich machte sie diesen Betrag mit einem weiteren privatschriftlichen Schreiben gegenüber dem Beklagten zu 1) geltend. Die Klägerin erläuterte darin, dass der Betrag von 1.500,- € ein Angebot im Sinne eines Nachlasses auf die Restforderung von 2.137,95 € darstelle. Wörtlich heißt es dazu in dem Schreiben der Klägerin:

„Nachdem Ihnen mein Mann die Rechnung übergeben hatte, bezahlten Sie, indem Sie einen Geldbetrag auf den Tisch legten und zu meinem Mann herüber schoben. Mein Mann zählte den Betrag nach und stellte fest, dass es nur 14.000,- € waren. Mein Mann forderte Sie daher auf, den Rest in Höhe von € 2.137,95 zu zahlen. Unsere Mitarbeiter Herr Heilmann und Frau Pagot waren in diesem Moment dabei. Anstatt den Betrag zu zahlen, wollten Sie einen Nachlass haben. Es kam nicht zu einer Einigung und schließlich verließen Sie unser Lokal mit der Ihnen bereits ausgehändigten Quittung. Ich biete Ihnen hiermit an, dass die Restforderung vollständig abgegolten ist, wenn Sie mir innerhalb der nächsten zehn Tage einen Betrag von 1.500,00 € geben.“

Die Klägerin behauptet, die Bezahlung sei so erfolgt, dass der Ehemann der Klägerin, der Zeuge Kessler, dem Beklagten zu 1) zunächst die Rechnung gebracht habe und etwas später auch eine vorbereitete Quittung über den vollen Rechnungsbetrag übergeben habe. Kurz danach sei dessen Schwiegervater, der Zeuge Mahmut Yilmaz aufgestanden und habe einen Geldbetrag zum Tresen des an den großen Saal angrenzenden Kneipenraums gebracht und dort dem Zeugen Klaus Kessler übergeben. Daraufhin habe die Jubiläumsgesellschaft das Lokal verlassen. Zeitgleich habe der Zeuge Kessler das übergebene Geld nachgezählt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es nur 14.000,- € gewesen seien. Er sei der Hochzeitgesellschaft noch auf den Parkplatz hinterher gelaufen, habe diese aber nicht mehr erreicht. Selbst wenn das Gericht davon ausgehen sollte, dass die Quittung nachträglich erteilt worden wäre, so sei es doch, so dass der quittierte Betrag (trotz der Quittierung) jedenfalls nicht bezahlt worden sei.

Ursprünglich hat die Klägerin die Klage gegen den Beklagten zu 1) gerichtet. Auf die Klageerwiderung hat sie mit Schriftsatz vom 24.04.2017 beantragt, das Passivrubrum dahingehend zu berichtigen, dass sich der Anspruch nunmehr gegen den Beklagten zu 2) richte.

Die Beklagten haben dieser Berichtigung nicht zugestimmt und der Beklagte zu 2) hat überdies einer Auswechslung des Beklagten widersprochen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu 2) zu verurteilen, an die Klägerin 2.137,95 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass eine Rubrumsberichtigung nicht in Betracht komme, da die Parteien in der Klagschrift eindeutig bezeichnet seien. Der Beklagte sei danach eindeutig Herr Carl-Gustav von Mews, so dass die Voraussetzungen für Rubrumsberichtigung hier nicht vorlägen. Überdies stelle eine Rubrumsberichtigung in "Carl von Mews" hier tatsächlich eine Auswechslung des Beklagten dar.

Die Beklagten behaupten, der gesamte Rechnungsbetrag sei vollständig bezahlt. Dies ergebe sich aus der von der Klägerin am 16.06.2016 ausgestellten Quittung. Zwar sei es anlässlich der Bezahlung zu Uneinigkeiten hinsichtlich des Rechnungsbetrages gekommen, gleichwohl habe der Beklagte zu 2) dann aber den vollen Rechnungsbetrag von 16.137,95 € bezahlt, indem er den Betrag zunächst insgesamt vor sich auf den Tisch gelegte habe, dann vor den Augen des Zeugen Kessler vorgezählt und ihn diesem schließlich, genau wie abgezählt, übergeben habe. Erst daraufhin sei ihm die Quittung ausgehändigt worden.

Das Gericht hat zu dem näheren Ablauf der Bezahlungsvorganges Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Klaus Kessler, Maybrit Pagot, Bert Heilmann, Mahmut Yilmaz und Birgül Yilmaz. Hinsichtlich des Beweisergebnisses wird auf das Sitzungsprotokoll vom 28.05.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, die sich aufgrund eines nachträglichen Parteiwechsels nur noch gegen den Beklagten zu 2) richtet, ist unbegründet.

I. Dem Antrag der Klägerin auf Berichtigung des Passivrubrums, konnte nicht entsprochen werden, weil die Voraussetzungen für eine bloße Berichtigung des Rubrums nicht vorliegen.

Voraussetzung der Rubrumsberichtigung ist, dass die Identität der Partei eindeutig feststeht und durch die Berichtigung gewahrt bleibt. Sie scheidet insbesondere aus, wenn in ihrem Gewand ein Parteiwechsel oder eine Parteierweiterung stattfinden soll. Insofern kommt eine einfache Korrektur der falschen oder unklaren Parteibezeichnung nur dann in Betracht, wenn trotz einer äußerlich unrichtigen Parteibezeichnung die Identität der tatsächlich gemeinten Partei durch Auslegung eindeutig zu ermitteln ist und vom Empfängerhorizont her kein Zweifel daran besteht, wer Partei sein soll. Lässt sich indes keine eindeutige Zuordnung vornehmen, ist nach der Lehre vom formellen Parteibegriff davon auszugehen, dass die in der Klagschrift bezeichnete Partei tatsächlich gemeint war.

Hier hat die Klägerin vorprozessual sowohl den Beklagten zu 1), als auch den Beklagten zu 2) zum Ausgleich des Restbetrags aufgefordert. Vor diesem Hintergrund war für den Beklagten zu 1) bei Zugang der ausdrücklich an ihn gerichteten Klageschrift nicht ohne Weiteres zu erkennen, dass statt ihm der Beklagte zu 2) der richtige Beklagte sein sollte. Vielmehr durfte der Beklagte zu 1) davon ausgehen, dass er tatsächlich in Anspruch genommen werden sollte.

Daher würde eine Änderung des Rubrums hier zu einer Änderung der Identität der Parteien und damit zu einem Austausch der beklagten Partei führen. Dies ist im Rahmen einer Rubrumsberichtigung gerade nicht zulässig.

II. Der Antrag der Klägerin, das Rubrum zu berichtigen, ist hier gemäß §§ 133, 157 BGB analog aber dahin auszulegen, dass ein Parteiwechsel erfolgen soll. Dieses Auslegungsergebnis wird hier dadurch gestützt, dass die Klägerin ihrem Schriftsatz

vom 23.04.2017 auch Abschriften für den Beklagten zu 2) von diesem Schriftsatz, von der Klage und der Klagerwiderung zur Zustellung an den Beklagten zu 2) beigelegt hat und damit die verfahrenstechnischen Gepflogenheiten und Erfordernisse, die bei einem Parteiwechsel erforderlich sind, damit der neue Beklagte den Rechtsstreit in seinem bis dato erreichten Verfahrensstadium übernehmen kann, erfüllt hat.

Der Parteiwechsel ist auch zulässig. Ein Parteiwechsel auf Beklagtenseite stellt eine Klagerücknahme gemäß § 269 ZPO hinsichtlich des alten Beklagten (Beklagter zu 1) und eine Klageänderung gemäß §§ 263, 267 ZPO analog hinsichtlich des neuen Beklagten (Beklagter zu 2) dar. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Die Klagerücknahme gegenüber dem Beklagten zu 1) ist hier auch ohne dessen Einwilligung ohne Weiteres entsprechend § 269 Abs. 1 ZPO zulässig, weil die Rücknahme noch vor Beginn der mündlichen Verhandlung erfolgt ist.

Auch die Klageänderung in Bezug auf die Einwechslung des Beklagten zu 2) ist zulässig. Nach § 263 ZPO ist nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Zwar hat der Beklagte zu 2) keine Einwilligung im Sinne des § 263 Alt. 1 ZPO abgegeben, sondern vielmehr ausdrücklich widersprochen. Ferner ist insoweit auch fraglich, ob das Verhandeln des Beklagten zu 2) zur Sache als mutmaßliche Einwilligung i.S.d. § 267 ZPO anzusehen ist. Letztlich kann dies hier aber dahinstehen, weil die Abänderung des Klagebegehrens auf seine Person jedenfalls sachdienlich im Sinne der 2. Alt. des § 263 ZPO ist. Sachdienlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn der bisherige Streitstoff eine verwertbare Entscheidungsgrundlage bleibt und die Zulassung die endgültige Beilegung des Streits fördert und einen neuen Prozess vermeidet.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, denn die Klägerin hat durch den von ihr initiierten Parteiwechsel konkludent die mangelnde Passivlegitimation des Beklagten zu 1) eingestanden und den Beklagten zu 2) als richtigen

Anspruchsgegner bezeichnet. Dabei ist der einem Klagverfahrens gegen den Beklagten zu 2) zugrunde zu legende Sachverhalt identisch mit dem im hiesigen Verfahren bislang vorgetragenen. Vor diesem Hintergrund ist die subjektive Klageänderung hier objektiv geeignet, einen weiteren Prozess zu vermeiden.

Infolge des zulässigen Parteiwechsels ist seit der Änderung der Klage nur noch der Beklagte zu 2) Anspruchsgegner, während bezüglich des Beklagten zu 1) nur noch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden ist.

III. Die Klage gegen den Beklagten zu 2) ist aber unbegründet. Der Anspruch auf die Klageforderung ist zwar entstanden, aber durch Erfüllung wieder erloschen.

Der Klägerin stand ein restlicher Anspruch aus dem Bewirtungsvertrag in Höhe von 2.137,95 € zu, denn die Bewertungsleistungen sind vollständig erbracht und der Gesamtrechnungsbetrag beträgt letztlich unstreitig 16.137,95 €, wovon wiederum unstreitig 14.000,- € bezahlt sind.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Restbetrag von 2.137,95 € vollständig beglichen und der Anspruch somit gemäß § 362 BGB erloschen ist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Der Beklagte zu 2) trägt nach allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für den ihm günstigen Erfüllungseinwand. Er hat den Umstand der vollständigen Zahlung vorgetragen und als Beweis eine Quittung der Klägerin über den Erhalt des vollen Rechnungsbetrags vorgelegt. Bei einer solchen Quittung handelt es sich um eine Privaturkunde, der gemäß § 416 ZPO nur formelle Beweiskraft zukommt. In materieller Hinsicht unterliegt die Quittung der freien Beweiswürdigung durch das Gericht gemäß § 286 ZPO. In der Regel ist aus einer Quittung aber der Schluss zu ziehen, dass der Schuldner in der Quittung genannten Betrag zuvor auch geleistet hat. Sie begründet damit eine tatsächliche Vermutung für die vollständige Zahlung.

Diese tatsächliche Vermutung hat die Klägerin auch nicht erschüttert. Die erfolgreiche Erschütterung einer tatsächlichen Vermutung setzt voraus, dass derjenige, zu dessen Lasten die Vermutung wirkt, einen atypischen Sachverhalt schlüssig vorträgt und – wenn dieser streitig ist – auch beweist, der der tatsächlichen Vermutung die für die jeweilige Vermutung typische Sachverhaltsgrundlage entzieht, auf deren Basis die Vermutung sonst – quasi als Satz der Lebenserfahrung – abgeleitet wird.

Eine solche Erschütterung ist der Klägerin hier indes nicht gelungen. Zwar stellt die Behauptung der Klägerin, die Quittung sei im Voraus, also vor Bezahlung, übergeben worden, einen atypischen Sachverhalt, der für sich genommen geeignet ist, die Vermutung zu erschüttern (sog. "Vorausquittung") handelt. Wird in diesem Fall der Beweis der Vorauserteilung erbracht, muss der Schuldner die spätere Leistung beweisen.

Die Beklagte hat indes bestritten, dass Quittung im Voraus erteilt wurde, so dass der Klägerin der Beweis oblag, dass die Quittung vor der Zahlung übergeben worden ist.

Diesen Beweis hat die Klägerin nicht geführt. Zwar hat der Zeuge Klaus Kessler glaubhaft bekundet, dass der Zeuge Yilmaz ihm ein Bündel Geldscheine übergeben habe, nachdem die Quittung bereits an den Beklagten übergeben worden sei. Diesen Bekundungen stehen jedoch die ebenfalls glaubhaften übereinstimmenden Aussagen der Zeugen Yilmaz gegenüber, dass das Geld am Tisch von dem Beklagten zu 2) dem Zeugen Kessler vorgezählt und dann übergeben worden sei, wobei die Aushändigung der Quittung erst danach erfolgt sei.

Da es für das Gericht keinen erkennbaren Anlass gibt, an der Richtigkeit der Darstellung der Zeugen Yilmaz zu zweifeln, lässt sich hier nicht mit letzter Sicherheit feststellen, welche der beiden sich widersprechenden Darstellungen richtig ist.

An dieser Unklarheit vermögen auch die Aussagen der Zeugen Heilmann und Pagot nichts zu ändern. Sie sind nämlich hinsichtlich der Frage, wann die Quittung erteilt

wurde, unergiebig, weil die Zeugen Heilmann und Pagot nach ihren Angaben nicht unmittelbare Augenzeugen der Übergabe der Quittung waren und daher allenfalls Angaben machen konnten, die sie von Dritten, insbesondere dem Zeugen Kessler, hierzu gehört haben. Nach allem ist damit auch nach der Beweisaufnahme offen, ob die Quittung vor der Bezahlung der Rechnung oder danach erteilt worden ist.

Damit besteht bzgl. der Vorauserteilung der Quittung ein non liquet, das hier nach den allgemeinen Grundsätzen der Beweislastverteilung, dass derjenige, der sich auf eine für ihn günstige Tatsache beruft, diese auch zu beweisen hat (hier die Klägerin hinsichtlich der Vorauserteilung der Quittung), zulasten der Klägerin geht. Die Klägerin bleibt damit für das Vorliegen einer Vorausquittung beweisfällig. Infolge dessen ist hier die der Quittung innewohnende Vermutungswirkung nicht erschüttert.

Damit ist hier davon auszugehen, dass es sich um eine "normale" Quittung handelt, für die die tatsächliche Vermutung gilt, dass der Quittungsempfänger den Betrag auch in der quittierten Höhe geleistet hat (s.o.).

Diese tatsächliche Vermutung hat die Klägerin hier auch nicht dadurch erschüttert, dass sie sinngemäß behauptet hat, dass trotz der Quittung über den vollen Betrag nur ein Teilbetrag geleistet wurde. Auch darin liegt ein atypischer Sachverhalt, der für sich genommen geeignet ist, die Vermutung zu erschüttern.

Indes ist auch dieser Vortrag hier streitig, so dass die Klägerin – aufgrund der dargelegten Beweislast – hätte beweisen müssen, dass trotz der Quittung über den vollen Betrag nur ein Teilbetrag geleistet wurde, d. h., dass der Beklagte zu 2) den Teilbetrag von 2.137,95 €, trotzdem er quittiert ist, nicht geleistet hat.

Zwar haben insoweit die Zeugen Kessler und Bert Heilmann zugunsten der Klägerin bekundet, dass lediglich 14.000,- € gezahlt worden seien. Diesen Bekundungen stehen jedoch wiederum die Aussagen der Zeugen Yilmaz gegenüber, wonach der Rechnungsbetrag voll beglichen worden sei.

Zudem bestehen erhebliche Bedenken, den Bekundungen der Zeugen Heilmann und Kessler zu folgen. Zum einen spricht die Erfahrung dagegen, dass die Bezahlung einer Rechnung von über 16.000,- € so erfolgt, dass ein Kellner einem nicht näher mit dem Hause bekannten Zahlungspflichtigen eine Quittung über eine solche Summe vorab erteilt. Insofern erscheint zudem auch zweifelhaft, dass sich der Zeuge Kessler einen solch großen Betrag hat einfach in die Hand geben lassen, ohne diesen dabei sofort auf seine Richtigkeit zu prüfen. Dies erscheint umso unwahrscheinlicher, als die Jubiläumsgesellschaft bereits im Gehen begriffen war und er ferner die Quittung bereits vor der Bezahlung herausgegeben haben will, so dass auch von daher zu erwarten gewesen wäre, dass er die Überprüfung sofort vornimmt, um die Gesellschaft ggf. auf Unrichtigkeiten hinweisen zu können, bevor sie gegangen ist. Dies vor allem auch deshalb, weil er schon ohne Nachzählen sofort hätte bemerken müssen, dass es sich bei dem entgegengenommenen Betrag jedenfalls nicht um den Rechnungsbetrag von 16.137,95 € handeln konnte, da nach seiner eigenen Aussage auch kleinere Scheine sowie Münzen fehlten, die bei diesem Betrag aber zu erwarten gewesen wären.

Zwar ist zugunsten der Klägerin einzuräumen, dass umgekehrt auch nicht mit Gewissheit festgestellt werden kann, dass die Darstellung der Zeugen Yilmaz für sich zwingend eine größere Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen kann. Gleichwohl lässt sich aber feststellen, dass die Beweismittel der Klägerin zu der Frage der unvollständigen Zahlung des Rechnungsbetrages nach alledem jedenfalls nicht überzeugungskräftiger als diejenigen des Beklagten zu 2) sind.

Dies gilt auch angesichts dessen, dass beide Zeugengruppen ein persönliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben. Sowohl der Zeuge Kessler als Ehemann der Klägerin und der Zeuge Heilmann als deren Mitarbeiter haben ein persönliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits. Dem steht aber dasjenige der Zeugen Yilmaz als Schwiegereltern des Sohnes des Beklagten zu 2) gegenüber. Vor diesem Hintergrund besteht für das Gericht weder ein hinreichend konkreter Anhalt dafür, anzunehmen, dass die Zeugen Kessler und Heilmann durch ihre Aussage der Klägerin eine erhöhte Vergütung ermöglichen wollten, noch dafür,

anzunehmen, dass die Zeugen Yilmaz dem Beklagten zu 2) dabei helfen wollten, diesen Betrag zu sparen. Ebenso wenig spricht es gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen Yilmaz, dass vor der Bezahlung Uneinigkeit hinsichtlich der richtigen Höhe der Rechnung vorhanden war. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Zeugen Yilmaz hierdurch in Versuchung geführt worden sind, den Rechnungsbetrag durch falsche Angaben zu verringern, konkrete Anhaltspunkte gibt es hierfür aber keine. Letztlich stehen angesichts der Zeugenaussagen eher dem Klägervortrag Bedenken gegenüber. Zum einem spricht die Abweichung zwischen der Sachverhaltsdarstellung in dem vorprozessualen Schreiben an den Beklagten zu 1), wonach die Bezahlung am Tisch erfolgt sein soll, und der späteren Darstellung in der Klagschrift, wonach diese in einem angrenzenden Kneipenraum stattgefunden hat, gegen die Darstellung der Klägerin. Ferner ist der Vortrag der Klägerin auch insofern unstimmig, als es in dem vorprozessualen Schreiben der Klägerin an den Beklagten zu 1) heißt, der Zeuge Kessler habe diesen noch im Lokal zur Zahlung des Restbetrages von 2.137,95 € aufgefordert, wobei auch die Zeugen Heilmann und Pagot anwesend gewesen sein sollen. Demgegenüber ließ die Klägerin im Prozess nur noch vortragen, dass der Zeuge Kessler hinter der Hochzeitgesellschaft hergelaufen sei, diese aber nicht mehr erreicht habe. Den Bekundungen der Zeugen Heilmann und Pagot ist aber gerade zu entnehmen, dass sie weder bei einer Bezahlung am Tisch noch auf dem Parkplatz dabei waren. Der Vortrag der Klägerin ist insofern in sich widersprüchlich.

Auch diese Unstimmigkeiten führen letztlich dazu, dass der Vortrag der Klägerin bzgl. der Nichtzahlung des vollständigen Betrages jedenfalls nicht mit einer solchen Wahrscheinlichkeit als zutreffend anzusehen ist, dass den hieran bestehenden Zweifeln Schweigen geboten wäre. Die Klägerin ist damit hinsichtlich der Nichtzahlung des vollständigen Rechnungsbetrages beweisfällig geblieben.

Damit bleibt es hier letztlich bei der der Quittung innewohnenden tatsächlichen Vermutung, dass der darin ausgewiesene Betrag vom Quittungsempfänger bezahlt worden ist. Es ist somit davon auszugehen, dass der quittierte Betrag bezahlt

worden ist und damit Erfüllung im Sinne des § 362 BGB vorliegt. Danach steht der Klägerin der von ihr geltend gemachte Anspruch nicht mehr zu.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 91 ZPO sowie aus § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO analog. Diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO und daraus, dass die Kosten des Beklagten zu 1) ohne Weiteres vollstreckt werden können, §§ 794 Abs. 1 Nr. 3, 795 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung: Berufung, §§ 511 ff. ZPO

Dr. Stechert